

### Integrationskurse – Teilnahmevoraussetzungen und Kosten

	Aufenthaltstitel vor 2005 erhalten oder Aufenthaltstitel nach § 104a Absatz 1 oder § 23 Absatz1	Aufenthaltstitel ab 2005	Deutsche Staatsangehörige	EU-Bürger	Spätaussiedler		
					vor 2005 in Deutschland aufgenommen		Nach 2005 in Deutschland aufgenommen
<b>Zugang</b>	Kein gesetzlicher Anspruch; möglich, falls freie Plätze	gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme, unter bestimmten Voraussetzungen <sup>1</sup>	Kein gesetzlicher Anspruch; möglich, falls freie Plätze <sup>2</sup>	Kein gesetzlicher Anspruch; möglich, falls freie Plätze <sup>3</sup>	Bereits Sprachkurs besucht → Teilnahme möglich, auf Antrag	Noch keinen Sprachkurs besucht → gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme	gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme
<b>Verpflichtung zur Teilnahme, wenn...</b>	... Sie Arbeitslosengeld II erhalten und von der jeweiligen Stelle dazu verpflichtet werden. ... Sie als besonders integrationsbedürftig gelten und von der Ausländerbehörde dazu verpflichtet werden.	... Sie sich nicht auf einfache bzw. ausreichende Art auf Deutsch verständigen können. (Feststellung der Teilnahmeverpflichtung erfolgt durch Ausländerbehörde.) ... Sie Arbeitslosengeld II erhalten und von der jeweiligen Stelle dazu verpflichtet werden.	Keine Verpflichtung	Keine Verpflichtung	Keine Verpflichtung		
<b>Kosten</b>	1,20 € pro Stunde (bei normalem Kurs von 660 Stunden: 792 €), der Beitrag ist pro Kursabschnitt von 100 Stunden zu entrichten						
<b>Kostenbefreiung für...</b>	Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe oder aus besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Situation → Ein entsprechender Antrag ist zu stellen				Kosten werden nur einmalig übernommen.	Die Kosten werden vom BAMF übernommen.	
<b>Kostenerstattung</b>	Ggf. können Sie die Hälfte der Kosten zurück bekommen, wenn Sie den Kurs innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Berechtigung erfolgreich abschließen						
<b>Fahrtkosten</b>	Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe können unter bestimmten Voraussetzungen Fahrtkosten zum Kurs erstattet bekommen.				Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie auf Antrag einen Zuschuss zu den Fahrtkosten		

Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge; Stand: Mai 2015

A horizontal bar with five colored segments: green, dark blue, red, yellow, and blue.

## Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

<sup>1</sup> Diese Voraussetzungen sind, dass sie dauerhaft in Deutschland leben (Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr oder Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten) und zwar aus folgenden Gründen: als Arbeitnehmer, zum Zwecke des Familiennachzuges, aus humanitären Gründen, als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Oder Sie halten sich dauerhaft in Deutschland auf und haben erstmals eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten.

Ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht, bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in Deutschland eine Schulausbildung machen, bei erkennbar geringem Integrationsbedarf und wenn Sie bereits ausreichend Deutsch sprechen (an einem Orientierungskurs dürfen Sie dann trotzdem teilnehmen).

<sup>2</sup> Die Teilnahme ist bei geringen Deutsch-Kenntnissen und besonderer Integrationsbedürftigkeit möglich.

<sup>3</sup> Die Teilnahme ist bei geringen Deutsch-Kenntnissen und besonderer Integrationsbedürftigkeit möglich.